
3127/AB XXII. GP

Eingelangt am 12.08.2005

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Bundeskanzler

Anfragebeantwortung

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Einem, Kolleginnen und Kollegen haben am 15. Juni 2005 unter der **Nr. 3168/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Zusammenhang mit den Schlußfolgerungen des Vorsitzes beim EU-Rat am 22./23. März 2005 und der Anfragebeantwortung 2764/AB-XXII.GP gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

I. Allgemeiner formaler Teil

In Beantwortung der Punkte 1.-8. der Anfrage 3168/J vom 15. Juni 2005 und ergänzend zu meiner Anfragebeantwortung zu 2764/AB XXII.GP sind zunächst folgende Feststellungen zu treffen:

Die in Punkt 4 der Anfrage zitierten Bestimmungen des BMG weisen, wie zutreffend festgestellt wurde, dem Bundeskanzleramt unter anderem folgende Kompetenzen zu:

„[...] Angelegenheiten des Europäischen Rates einschließlich der Koordination der diesbezüglichen Vorbereitungsmaßnahmen“ sowie „Wirtschaftliche Koordination, einschließlich der Koordination der Maßnahmen zur Umsetzung der Beschlüsse der Frühjahrstagungen des Europäischen Rates“ (Teil 2, Abschnitt A, Ziffer 1 der Anlage zu § 2 BMG).

Die zitierten Bestimmungen sind einerseits Grundlage dafür, daß ich an den Tagungen des Europäischen Rates teilnehme und weisen andererseits dem Bundeskanzleramt eine Reihe koordinativer Zuständigkeiten im Zusammenhang mit den Tagungen des Europäischen Rates zu.

Dies umfaßt unter anderem die Koordination der Maßnahmen zur Umsetzung der Schlußfolgerungen des Vorsitzes zur Tagung des Europäischen Rates vom 22./23. März 2005.

Eine derartige koordinative Zuständigkeit bedeutet, daß das Bundeskanzleramt bei der Umsetzung von Beschlüssen des Europäischen Rates befugt ist, Maßnahmen zu setzen, die auf ein einheitliches Zusammenwirken sämtlicher - inhaltlich betroffener - Entscheidungsträger innerhalb der Bundesregierung und die Wahrung des gemeinsamen Interesses gerichtet sind. Das Bundeskanzleramt fungiert in diesem Zusammenhang daher beispielsweise als Ansprechpartner für die Bundesministerien, unterstützt diese in einem laufenden Dialog und wirkt insbesondere auf eine zeitgerechte und vollständige Umsetzung der Beschlüsse hin.

Vor dem Hintergrund des in der österreichischen Bundesverfassung geltenden Prinzips der Ministerverantwortlichkeit ist jedoch klarzustellen, daß im Rahmen einer (lediglich) koordinativen Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes die Verantwortung für die Umsetzung der Beschlüsse selbst (Vorbereiten bzw. Ergreifen erforderlicher Maßnahmen, Legistik) sowie für die betreffenden Inhalte selbstverständlich in der Zuständigkeit des jeweiligen Bundesministeriums verbleibt. Das Bundeskanzleramt ist nicht zuständig, inhaltliche Entscheidungen in Hinblick auf die Umsetzung dieser Beschlüsse zu treffen. Ebenso sind daher Fragen, die sich auf die Inhalte der zu treffenden Maßnahmen beziehen, grundsätzlich nicht vom Bundeskanzleramt zu beantworten.

Zur Klarstellung ist letztlich unter Bezugnahme auf die Formulierung in Punkt 6 Ihrer Anfrage anzumerken, daß es sich bei den Schlußfolgerungen des Vorsitzes zur Tagung des Europäischen Rates grundsätzlich nicht um Beschlüsse des Europäischen Rates selbst, sondern um - vom Konsens der übrigen Teilnehmer getragene - Schlußfolgerungen des Vorsitzes handelt.

II. Besonderer inhaltlicher Teil

Die Bundesregierung hat, nicht zuletzt im Rahmen des Reformdialogs für Wachstum und Beschäftigung, bereits weit reichende Maßnahmen zur Vorbereitung der Nationalen Reformprogramme und zur Umsetzung der Ziele der Lissabon-Strategie gesetzt.

Im Folgenden findet sich eine Übersicht über die wichtigsten von der Bundesregierung veranlaßten Maßnahmen und Initiativen zur Umsetzung der relevanten Schlußfolgerungen, insbesondere jene des Europäischen Rates vom März d.J., auf die sich die Punkte 9 bis 32 der vorliegenden Anfrage beziehen.

Es ist jedoch nochmals hervorzuheben, daß der Großteil der von der vorliegenden Anfrage betroffenen Sachbereiche keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundeskanzlers darstellt. Soweit nicht Agenden betroffen sind, die inhaltlich in die Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes fallen (und auf welche bereits im Rahmen der Anfragebeantwortung zu 2764/AB XXII.GP eingegangen wurde), ist für die Beantwortung von Fragen, die sich auf die Inhalte der zu treffenden Maßnahmen beziehen, an das jeweils zuständige Fachressort zu verweisen.

Infrastrukturausbau

Neben ihren unmittelbaren Konjunktur- und Beschäftigungseffekten, gelten Investitionen in die Infrastruktur als produktive Investitionen in die zukünftige Wettbewerbsfähigkeit eines Landes. Österreich hat gerade im Bereich Verkehr dringenden Aufholbedarf - insbesondere bei der Verbesserung der Verkehrswege nach Mittel- und Osteuropa. Für den Bereich Infrastruktur werden 300 Mio. € zusätzlich zur Verfügung gestellt. Mit diesen Mitteln sollen in den Jahren 2005/2006 baureife Projekte im hochrangigen Straßen- und Bahnnetz vorangetrieben werden, wobei je 150 Mio. € für Schiene und den Ausbau des Straßennetzes vorgesehen sind. Die Realisierung dieses zusätzlichen Bauvolumens erfolgt über Aufnahme in das Bauprogramm bzw. in den Rahmenplan von ASFINAG und ÖBB. Bei der Umsetzung der Bauvorhaben soll besonderes Augenmerk auf die Einbindung von KMU gelegt werden, indem Ausschreibungen so gestaltet werden, daß sie reelle Wettbewerbschancen haben.

Um die Bedeutung zu unterstreichen, die die Bundesregierung dem Ausbau der Infrastruktur beimißt, sei in Erinnerung gerufen, daß seit dem Jahr 2000 die Mittel für den Bereich Infrastruktur kontinuierlich aufgestockt wurden: Für Infrastruktur sind im zuständigen Fachressort für den Zeitraum 2000-2014 im Bereich Schiene und Straße 40,5 Mrd. € veranschlagt, also knapp doppelt so viel wie im Vergleichszeitraum 1985-1999 (20,7 Mrd. €). Im Sinne einer umweltfreundlichen Infrastrukturpolitik wird dem Ausbau des Eisenbahnnetzes der Vorzug gegeben. Von den zukünftigen Investitionen sollen 60% in den Schienenverkehr und 40% in den Ausbau des Straßennetzes gehen.

Neben der unmittelbaren Beschäftigungswirksamkeit von Infrastrukturinvestitionen (hier gilt die Formel: 1 Mrd. € in Infrastruktur = 15.000 neue Arbeitsplätze) tragen Infrastrukturinvestitionen aufgrund der hohen Budgetrückflüsse (höhere Steuereinnahmen und geringere Sozialtransfers) stärker zur Stabilisierung des Budgets der Folgejahre bei als beispielsweise Transferzahlungen.

Breitbandoffensive

Um den Zugang vieler Haushalte und Unternehmen zu modernen Informations- und Kommunikationstechnologien zu sichern, bildet die Fortsetzung und Intensivierung der bisherigen Breitbandoffensive einen weiteren Schwerpunkt des Reformprogramms. Im Zuge der intensivierten Breitbandoffensive sollen vor allem ländliche Regionen Zugang zu Breitbandinternet erhalten. Der Bund verdoppelt die bisherige Förderung und stellt dafür zusätzliche 10 Mio. € bereit. Darüber hinaus ist eine Beteiligung der Länder in gleicher Höhe vorgesehen.

Betroffen sind in diesem Zusammenhang das Bundesfinanzgesetz 2005 (Z 1 des BFG 2005) und das Bundesfinanzgesetz 2006 (Z 1 des BFG 2006).

Ökostrom

Im Zusammenhang mit Österreichs Nachhaltigkeitsstrategie und der österreichischen Klimastrategie ist die Verlängerung der Frist für die verpflichtende erstmalige Einspeisung von Ökostrom aus bereits genehmigten Ökostrom-Anlagen um 1,5 Jahre bis zum 31. Dezember 2007 ein wichtiges und positives Signal. Da durch diese Maßnahme auch derzeit noch nicht finalisierte Projekte verwirklicht werden können, trägt sie unmittelbar zu einer Förderung innovativer Umwelttechnologien bei. Im Übrigen wird der direkte Beschäftigungsimpuls mit etwa 3.000 Arbeitsplätzen beziffert.

Forschungsoffensive

Neben den Investitionen in die Infrastruktur, stehen Investitionen in Forschung und Entwicklung ganz oben auf der politischen Maßnahmen-Agenda. Innovationen und deren unternehmerische Umsetzung gelten als Schlüsselfaktoren wenn es um die langfristige Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit österreichischer Unternehmen geht. Österreich bekennt sich daher nachdrücklich zu den gemeinsamen EU-Zielen (Lissabon- und Barcelona-Agenda und hält an der Vorgabe fest, bis zum Jahr 2010 eine Forschungsquote von 3% des BIP zu erreichen.

In diesem Zusammenhang sei auf die beachtlichen Erfolge verwiesen, die Österreich auf dem Weg zum „3%-Ziel“ bereits erzielen konnte. Österreich ist im Jahr 1999 von einer Forschungsquote in Höhe von 1,88% des BIP gestartet und liegt heute, entsprechend den Berechnungen von Statistik Austria bei 2,35% des BIP.

Um jedoch das Ziel einer 3%-Forschungsquote bis 2010 zu erreichen, wird die Republik Österreich im Zeitraum 2005 bis 2010 eine Forschungsanleihe in der Höhe von 1 Mrd. € begeben, die in den Jahren 2005 bis 2010 ausgabewirksam werden soll. Damit stehen für 2005/06 zusätzlich 225 Mio. € für Forschung und Entwicklung in Österreich zur Verfügung. Die Bundesregierung setzt damit Rahmenbedingungen, die einerseits langfristige Planung ermöglichen und andererseits das hochgesteckte Ziel einer Forschungsquote von 3% im Jahr 2010 erreichbar machen.

Die Durchführung der Finanzierung soll durch die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur (ÖBFA) durch Mittelaufnahmen im Rahmen des Debt Management zur Verfügung erfolgen. Die Bedeckung der Finanzierung wird durch Privatisierungserlöse der ÖIAG sichergestellt. Die ÖIAG übernahm im Jahr 2000 einen Schuldenstand von 6,3 Milliarden Euro und hat diesen durch Privatisierungserlöse seither praktisch abgebaut. Mit dem Jahresabschluß 2004 ist die ÖIAG de facto schuldenfrei. Der Netto-Verschuldung von 709,5 Millionen Euro stehen bereits zugeflossene Geldmittel aus der Begebung der Umtauschanleihen auf Aktien von Telekom Austria und Voest Alpine sowie die Erlöse aus dem Verkauf der VA Technologie gegenüber. Nach der vollständigen Schuldentilgung werden die ÖIAG-Ausschüttungen unter anderem zur Finanzierung der Forschungsanleihe verwendet.

Das „Wachstums- und Beschäftigungsgesetz 2005“ umfaßt daher Änderungen im Bereich des

- Bundesfinanzgesetzes 2005 (betrifft: Z 2 bis 6),
- Bundesfinanzierungsgesetzes 2006 (betrifft: Z 2 bis 6)
- Bundesgesetzes über die Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Österreichischen Industrieholding Aktiengesellschaft und der Post und Telekombeteiligungsverwaltungsgesellschaft (ÖIAG-Gesetz 2000; betrifft: Z1 §14 Abs. 6)
- Bundesgesetzes über die Verwaltung und Koordination der Finanz- und sonstigen Bundesschulden (Bundesfinanzierungsgesetz)

KMU Förderung

Die Struktur der Österreichischen Wirtschaft verlangt eine besondere Berücksichtigung der Klein- und Mittelbetriebe bei wirtschaftspolitischen Maßnahmen. 80% der Unternehmen sind KMU (=Unternehmen bis 250 Beschäftigte) und sie beschäftigen rund 65,9% der Erwerbstätigen. Die Förderung von KMU stellt daher ein zentrales Anliegen der österreichischen Bundesregierung dar.

Im Bereich Forschung & Entwicklung wurde daher eine Mittelstandsoffensive gestartet. So soll künftig auch die Auftragsforschung steuerlich begünstigt werden. Diese Maßnahme soll dazu beitragen, die Forschung in den breiten Mittelstand zu bringen. Bislang war es für kleinere und mittelgroße Unternehmen - KMU kaum möglich, einen Freibetrag (eine Prämie) für Forschung in Anspruch zu nehmen, weil sie in aller Regel nicht selbst Forschung betreiben können. Mit der Neuregelung soll insbesondere den KMU der Zugang zu einem Forschungsfreibetrag (Prämie) eröffnet werden (geschätztes Volumen 300 Mio. €). Hinsichtlich der begünstigten Forschung und experimentellen Entwicklung soll der Freibetrag (die Prämie) an den bisherigen Forschungsfreibetrag nach § 4 Abs. 4 Z 4 („Frascati-Freibetrag“) anknüpfen, allerdings mit dem Unterschied, daß der Freibetrag (die Prämie) dem Auftraggeber zusteht. Der Freibetrag (die Prämie) steht weiters nur dann zu, wenn Einrichtungen im Sinne des § 4 Abs. 4 Z 5 (insbesondere Universitäten, deren Fakultäten oder Institute sowie ähnliche spendenbegünstigte Forschungseinrichtungen wie z.B. WIFO oder IHS) mit der Durchführung der Forschung beauftragt werden. Damit wird zugleich auch die Forschung an diesen Einrichtungen gefördert.

In diesem Zusammenhang sei auch auf die Beschäftigungswirksamkeit von Investitionen im Bereich F&E verwiesen. Hier gilt die Formel: +10% F&E Ausgaben im Betrieb = +1 % Beschäftigung im Betrieb.

Die im „Wachstums- und Beschäftigungsgesetz 2005“ vorgeschlagenen gesetzlichen Änderungen betreffen das Einkommensteuergesetz 1988 (betrifft: Z 1, 2, 3 und 4 (§ 4 Abs. 4 Z4b, § 108c Abs. 2 Z 1, Abs. 6 und 7 sowie § 124b Z 122 und 123 EStG 1988)).

Verfahrensbeschleunigung durch UVP-Gesetz-Novelle

Durch die Novelle wird zur rascheren Umsetzung (voraussichtliche Beschleunigung 6 Monate bis 12 Monate) von bereits in der Pipeline befindlichen Investitionen (z.B. Kraftwerksprojekte, Ökostromprojekte etc. mit Volumen von insgesamt 6,2 Milliarden €) beitragen ohne dabei Substanz und Qualität bei der Bürgermitsprache, bzw. bei verschiedenen öffentlichen Interessen zu gefährden. Das würde zudem jährlich bis zu 10.000 neue Arbeitskräfte schaffen.

Im Bereich der Gewerbeordnung werden der Anwendungsbereich für das vereinfachte Genehmigungsverfahren von 300m² auf 800 m² Betriebsfläche ausgedehnt und Kriterien entwickelt, nach denen eine anlagenrechtliche Bewilligung entfallen könnte.

Kampf gegen illegale Beschäftigung und Schwarzarbeit

Beim Sozialbetrug handelt es sich um einen organisierten, unternehmerischen Betrug mit oft wesentlicher Schädigung der Allgemeinheit. Ziel muß es daher sein, die illegale Beschäftigung zunehmend unattraktiver zu machen, was wiederum einen positiven Effekt auf den heimischen Arbeitsmarkt erwarten läßt. Der Kampf gegen die Scheinselbständigkeit und Schwarzarbeit wird daher verstärkt. Zu diesem Zweck plant die Bundesregierung eine Verstärkung der Betrugsbekämpfungseinheiten mit ca. 200 Bediensteten. Diese Bediensteten sollen auch durch Umschichtungen aus ausgegliederten Unternehmen des Bundes aufgebaut werden (vgl. Änderung des Bundesfinanzgesetz 2006 Z 4 bis 6). Weiters soll sehr eng mit den Ländern, den Gebietskörperschaften und den Sozialpartnern zusammengearbeitet werden. Zudem werden die Befugnisse der Kontrolleinheiten erweitert und die Strafen wesentlich erhöht.

Das „Wachstums- und Beschäftigungsgesetz 2005“ umfaßt Gesetzesänderungen im Bereich des Umsatzsteuergesetzes 1994 (betrifft: Z 1, 2 und 3 (§ 11, Art. 21 Abs. 3 und § 28 Abs. 26 UStG 1994)):

Im Bereich der Umsatzsteuer soll im Sinne einer effizienteren Betrugsbekämpfung die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer auch des Lieferungs- oder Leistungsempfängers auf der Rechnung anzugeben sein, wenn der Rechnungsbetrag € 10.000 übersteigt. Bislang war dies nur in Fällen des Übergangs der Steuerschuld gefordert. Das allgemeine Erfordernis der Angabe beider Umsatzsteuer-Identifikationsnummern dient der effizienteren Außenprüfung der Finanzämter und stellt damit eine Betrugsbekämpfungsmaßnahme dar. Die Zusammenfassende Meldung soll in Hinkunft monatlich abzugeben sein, statt wie bisher quartalsweise. Das stellt für den Unternehmer keinen großen Mehraufwand dar, die Finanzverwaltung kann jedoch durch die beiden Maßnahmen wesentlich rascher eine Kontrolle durchführen.

Im Bereich des Finanzstrafgesetzes (betrifft: Z 1 und 2 (§ 38 Abs. 1 und § 265 FinStrG)) soll durch die vorgeschlagene Anhebung der Freiheitsstrafen bei strafbestimmenden Wertbeträgen ab 3 Millionen Euro von fünf auf sieben Jahre ein weiterer Schritt in Richtung effizientere Betrugsbekämpfung gesetzt werden. So soll einer Schädigung der Allgemeinheit durch besonders schadensintensive Deliktsbegehung durch eine dem allgemeinen Strafrecht entsprechende Sanktionierung begegnet werden. Die nunmehrige Änderung soll bei exemplarischen Schadensbeträgen von über 3 Millionen Euro ein Höchstmaß der Freiheitsstrafe von sieben Jahren vorsehen. Die Notwendigkeit für diese neuerliche Anhebung der Strafobergrenze resultiert daraus, daß in jüngster Zeit Formen der Umsatzsteuerhinterziehung aufgetreten sind, die nur den Schluß zulassen, daß die Präventivwirkung der geltenden Strafdrohungen nicht ausreichend ist.

Einwendungen im Begutachtungsverfahren folgend soll aber der Umstand Beachtung finden, daß bei Finanzvergehen die neben der Freiheitsstrafe angedrohte Geldstrafe bei dem Vergleich der Strafausmaße berücksichtigt wird, sodaß mit einer Freiheitsstrafandrohung bis zu sieben Jahren das Auslangen gefunden werden kann. Diese Änderung dient somit einer effizienteren Betrugsbekämpfung und der Abwehr der Schädigung der Allgemeinheit durch besonders schadensintensive Deliktsbegehung (Tax Compliance).

Im Bereich des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes (betrifft: Z 1 und 2 (§ 3 Abs. 4 und § 17b Abs. 10 AVOG)) soll bei der Vollziehung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes und des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes eine Anpassung der Befugnisse der Finanzämter an die der Zollämter erfolgen.

Ausländerbeschäftigungsgesetz (betrifft: Z 1, 3, 4 und 5 (§ 26, (§ 28, § 28a, § 30, § 30a, § 34 Abs. 29 und § 35 AuslBG)): Durch die vorgeschlagenen Änderungen werden die Steuerbehörden (Finanzämter) und ihre Organe in die Bekämpfung der illegalen Ausländerbeschäftigung miteingebunden und damit faktisch in die Lage versetzt, alle für die Sachverhaltsermittlung erforderlichen Maßnahmen auf der Grundlage des Ausländerbeschäftigungsgesetzes durchzuführen. Mit der Erhöhung der Geldstrafen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz im Wege der Verdoppelung der Höchststrafen soll zudem die Unrechtmäßigkeit der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte deutlicher hervorgehoben werden.

Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (betrifft: Z 1, 2 und 3 (§ 7b Abs. 6 und 9 sowie § 19 Abs. 1 AVRAG)): Durch die vorgeschlagene Änderung werden die Steuerbehörden (Finanzämter) und ihre Organe in die Bekämpfung der illegalen Ausländerbeschäftigung miteingebunden und damit faktisch in die Lage versetzt, alle für die Sachverhaltsermittlung erforderlichen Maßnahmen auf der Grundlage des AVRAG durchzuführen.

Analog zur Erhöhung der Geldstrafen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz sollen auch jene nach dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz angehoben werden, wobei gewisse Rundungen vorgenommen wurden, um auf glatte Beträge zu kommen. Diese Erhöhung verfolgt die gleichen Zielsetzungen wie die Änderungen beim Ausländerbeschäftigungsgesetz.

Außerdem werden auch die Finanzämter und ihre Organe in die Bekämpfung der illegalen Beschäftigung eingebunden, was einen breitflächigen Einsatz der Finanzverwaltung erlaubt.

Bundesfinanzgesetz 2006 (betrifft: Z 4 bis 6): Die Betrugsbekämpfungseinheiten werden mit weiteren 200 Bediensteten aufgestockt, für die mit einem finanziellen Aufwand von insgesamt rund 12,5 Millionen Euro vorzusorgen ist.

Arbeitszeitflexibilisierung

Im Bereich des Arbeitsmarktes setzt die österreichische Bundesregierung auf Arbeitszeitflexibilisierung einerseits und Qualifikationsförderung andererseits. Im Zusammenhang mit der Flexibilisierung der Arbeitszeit auf Kollektivvertragsebene, sind die bisherigen Gespräche zwischen den Sozialpartnern Österreichs konstruktiv verlaufen. Alle Beteiligten werden ihre Bemühungen verstärken und damit Österreichs Standortqualität weiter verbessern.

Qualifikationsförderung

Für die zukünftige Wettbewerbsfähigkeit einer Volkswirtschaft ist die Qualität ihres Humankapitals entscheidend - sie ist entscheidend für Innovationen, florierende Unternehmen und für gut verwaltete Institutionen. Qualifikation und ständige Weiterbildung der österreichischen Arbeitskräfte ist nicht nur das beste Mittel zur Verhinderung von Arbeitslosigkeit. Auch in Anbetracht einer alternden Bevölkerung sind Weiterbil-

dung und lebenslanges Lernen unumgänglich, nicht zuletzt um die Produktivität der österreichischen Arbeitskräfte kontinuierlich zu steigern.

Da wir heute wissen, daß Menschen ohne abgeschlossene Berufsausbildung am stärksten von Arbeitslosigkeit und sozialer Ausgrenzung betroffen sind, soll hier durch das Nachholen von Hauptschulabschlüssen angesetzt werden.

Qualifikationsförderung, gerade auch während der Arbeitslosigkeit, wird somit immer wichtiger. Die Bundesregierung plant daher die Entwicklung von bedarfsgerechten Ausbildungsmodulen, die vom Arbeitsmarktservice, von Schulen aber auch von außerschulischen Bildungseinrichtungen gezielt angeboten werden sollen. Darüber hinaus wird in diesem Bereich eine enge Kooperation auf lokaler und regionaler Ebene angestrebt, nicht zuletzt wegen des vor Ort vorhandenen Informationsvorsprunges erhofft man sich das Freisetzen von beachtlichen Synergieeffekten in diesem Bereich.

Geplant ist zudem die Ausweitung der frühen Sprachförderung durch 150 zusätzliche Pädagogen. Durch die Ausweitung der Tagesbetreuung um weitere 10.000 Plätze werden rund 170 Jobs geschaffen und darüber hinaus die Vereinbarkeit von Familie und Berufstätigkeit erleichtert.

Lehrlingsoffensive

Angesichts der allgegenwärtigen Forderung nach Spitzenleistungen im F&E-Bereich, ist die entscheidende Frage, ob ein Land auch in der Lage ist, die Errungenschaften von F&E entsprechend umzusetzen: Ohne Umsetzungskompetenz und entsprechende Qualifikation der Arbeitskräfte kann sich kein Produktionsstandort auf die Dauer bewähren und kein Arbeitsmarkt nachhaltig belebt werden. Für die österreichische Bundesregierung ist in dieser Hinsicht daher Qualität und Verfügbarkeit der betrieblichen Ausbildung und Lehrlingsausbildung ein wichtiges Element.

Durch eine Richtlinienänderung wird das AMS daher künftig jene Betriebe mit einem Bonus fördern, die zusätzliche Lehrstellen vor allem in innovativen Lehrberufen anbieten. Darüber hinaus bekräftigt die Bundesregierung ihre Zusage jedem Jugendlichen, der keine Lehrstelle findet, auch im Herbst einen Lehrgangsplatz zur Verfügung zu stellen.

Exporte und Fortsetzung der Internationalisierungsstrategie

Der Außenhandel ist zentraler Träger des Wohlstands unserer Volkswirtschaft - und gewinnt angesichts der wirtschaftlichen Globalisierung jährlich an Volumen und Bedeutung. Die Internationalisierungsoffensive „go international“ ist ein nachhaltiger Impuls zur Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Unternehmen. 13% mehr Exporten im vorigen Jahr sind ein herzeigbarer Erfolg für Österreichs Unternehmen. Die Weiterführung der Offensive - auch mit entsprechenden Geldmitteln, Unterstützung und Anreiz-Instrumente vom Wirtschaftsministerium - wird weitere Betriebe zum Export motivieren und damit zur Stärkung des österreichischen Außenhandels beitragen.

Im Zusammenhang mit der langfristigen Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen, sind besonders umsichtige Maßnahmen im Bereich des Pensions- und Gesundheitssystems notwendig. Ergänzend zu den bereits erfolgten Reformen des Pensionssystems wird die private Zukunftsvorsorge für die Österreicher immer wichtiger. Zur Stärkung dieses Sektors der Finanzprodukte soll den Anbietern der Zukunftsvorsorge mit dem Vertrieb im Wege der Bausparkassen eine weitere alternative Verkaufsebene eröffnet werden. Die positiven Auswirkungen der Zukunftsvorsorge auf den Kapitalmarkt könnten somit weiter verstärkt werden und die dritte Säule der Altersversorgung noch attraktiver gemacht werden.